



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

Az.: 900-0009824-0001/IBG-0002-2/19-Me

vom 22. Mai 2019

Auf Antrag der

**Firma
HeidelbergCement AG
Zementwerk Geseke
Bürener Straße 46
59590 Geseke**

vom 19.12.2018

wird die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag

am Standort Geseke in 59590 Geseke, Bürener Straße 46, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstücke 741, 742, 744 und 902

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - Bedingung
 - 1. Allgemeines
 - 2. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 3. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
 - 4. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Angaben zu den genannten Rechtsvorschriften**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb eines Silos zur Lagerung staubförmiger und feinkörniger Brennstoffe mit einem Silovolumen von 500 m³ einschl. der dazugehörigen Befüll-, Transport-, Dosier-, Entstaubungs- und Sicherheitseinrichtungen. Das Silo ist mit einer kontinuierlichen Füllstandüberwachung, einer Maximumfüllstandsüberwachung als Überfüllsicherung, Temperaturmesseinrichtungen im Bereich der Silodecke und in Bereich des Siloauslaufs sowie mit einer Gasentnahme mit kontinuierlicher CO und O₂-Analyse ausgerüstet. Außerdem ist es an die vorhandene Inertgasanlage angeschlossen, damit es bei Bedarf mit CO₂ beaufschlagt werden kann.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4 Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Betreiberwechsels hat der neue Betreiber die Pflicht, diese Mitteilung zu machen.
- 1.7 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheb-

lichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver-
schmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseiti-
gung dieser Verschmutzungen.

Soweit die vorgenannten Angaben und Unterlagen zum Zeitpunkt der Anzeige
noch nicht abschließend vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich nach-
zureichen.

2. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 2.1. Die Emissionen im Abgas der Entstaubungseinrichtung (Quellen Q 84 und
Q 85) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

| | |
|-------------|----------------------|
| Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
|-------------|----------------------|

- 2.2 Für die Entstaubungsanlagen der Quellen Q 84 und Q 85 sind der Bezirksre-
gierung Arnsberg vor Inbetriebnahme der Filteranlagen aktuelle Herstellerbe-
scheinigungen für die Entstaubungsanlagen vorzulegen. Aus dem Nachweis
muss hervorgehen, dass durch die Wirksamkeit der Entstaubungsanlagen mit
ausreichender Sicherheit die gemäß Nebenbestimmung 2.1 festgesetzten
Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

3. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 3.1 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der geprüfte Standsicherheitsnachweis
vorzulegen.
- 3.2 Mit der Anzeige des Baubeginns ist die Bescheinigung eines staatlich aner-
kannten Sachverständigen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
vorzulegen.
- 3.3 Mit der Anzeige des Baubeginns ist eine schriftliche Bestätigung des staatlich
anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach er mit der stichprobenhaf-
ten Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

4. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

- 4.1 Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht
Die im Genehmigungsbescheid vom 21.12.2015 unter der Nummer 5 ge-
machte Nebenbestimmung ist auch für zukünftige Änderungen der geänderte
Anlage maßgebend.
- 4.2 Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des
Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b und 3c der 9.BImSchV
Die im Genehmigungsbescheid vom 21.12.2015 unter den Nummern 6.1, 6.2,
8.1, 8.2 und 8.3 gemachten Nebenbestimmungen sind auch für die geänderte
Anlage maßgebend.

4.3 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

Die im Genehmigungsbescheid vom 21.12.2015 unter der Nummer 6.3 gemachten Nebenbestimmung und Hinweise sind auch für die geänderte Anlage maßgebend.

4.4 Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft

Die im Genehmigungsbescheid vom 21.12.2015 unter der Nummer 7 gemachten Nebenbestimmungen und Hinweise sind auch für die geänderte Anlage maßgebend.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Fristen nicht mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

5. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22) in der zurzeit geltenden Fassung;
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung;
- e) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 II A 5 190.6 in der zur Zeit geltenden Fassung.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

| | |
|--|----------|
| 1. Inhaltsverzeichnis | 1 Blatt |
| 2. Anschreiben vom 19.12.2018 | 3 Blatt |
| 3. Formular 1 | 4 Blatt |
| 4. UVP-Screening | 16 Blatt |
| 5. Zustimmung des Betriebsrates | 1 Blatt |
| 6. Topographische Karte (Ausschnitt) M 1 : 25.000; Nr.: 8.3.7000.4 | 1 Blatt |
| 7. Deutsche Grundkarte, M 1 : 5.000; Nr.: 8.3.7406.2 | 1 Blatt |
| 8. Flurkarte Flurstück 742, Flur 30, M 1 : 2.000; Nr.: 8.3.7401.6 | 1 Blatt |
| 9. Werkslageplan Werk Geseke; Nr.: 8.4.7520.6 | 1 Blatt |
| 10. Bauantrag amtlicher Vordruck | 2 Blatt |
| 11. Herstellungskosten | 1 Blatt |
| 12. Lageplan, Zeichnungs-Nr. 1984/18/200; M 1 : 500 | 1 Blatt |
| 13. Grundriss, Zeichnungs-Nr. 1984/18/201; M 1 : 100 | 1 Blatt |
| 14. Schnitt, Zeichnungs-Nr. 1984/18/202; M 1 : 100 | 1 Blatt |
| 15. Ansichten, Zeichnungs-Nr. 1984/18/203; M 1 : 100 | 1 Blatt |
| 16. Baubeschreibung, amtliche Vordrucke | 1 Blatt |

| | |
|---|----------|
| 17. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, amtl. Vordruck | 2 Blatt |
| 18. Amtlicher Erhebungsvordruck für Baugenehmigungen | 1 Blatt |
| 19. Formular vom Kreis Soest zur Artenschutzprüfung | 2 Blatt |
| 20. Brandschutzkonzept der WF Ingenieurgesellschaft mbH als Zusammenführung der vorhandenen Brandschutzkonzepte vom 12.12.2018; Nr.: 5005-2018; einschl. Anlagen | 54 Blatt |
| 21. Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 14 Blatt |
| 22. Fließschema Nr. 8.0.3603.6 (Klinkerproduktion) | 1 Blatt |
| 23. Fließschema Nr. 8.0.4501.6 (Brennstoffsiloanlage) | 1 Blatt |
| 24. Maschinenaufstellungsplan Brennstoffsilo 3 Zeichnungsnummer 8.0.4014.0 a | 1 Blatt |
| 25. Formular 2, Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten | 1 Blatt |
| 26. Formular 3, Technische Daten | 4 Blatt |
| 27. Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen (Luft) | 5 Blatt |
| 28. Formular 5, Quellenverzeichnis | 1 Blatt |
| 29. Formular 6, Abgasreinigung / Abwasserreinigung | 5 Blatt |
| 30. Formular 7, Niederschlagsentwässerung | 1 Blatt |
| 31. Formular 8.1 bis 8.5, Lagerung von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 9 Blatt |
| 32. Explosionsschutzdokument für die Erweiterung der Brennstoff- siloanlage um das Brennstoffsilo 3 der HeidelbergCement AG Zementwerk Geseke (Milke) Bericht Nr. Ex/13021/18 der Inburex Consulting Hamm vom 10.12.2018 | 26 Blatt |
| 33. SDB Braunkohlenstaub (BKS / LEP) | 7 Blatt |
| 34. SDB getrockneter Klärschlamm | 4 Blatt |
| 35. Umweltmanagementsystem - ISO 14001 – Zertifikat | 3 Blatt |
| 36. Fotos vom Aufstellungsort für das Brennstoffsilo 3 | 3 Blatt |

Die Antragunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

VI. Begründung

Die Antragstellerin betreibt in Geseke das Zementwerk Milke.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Der Antrag vom 19.12.2018 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Brennstoffsilos mit einem Volumen von 500 m³.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.3.1 (G,E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Durch den Betrieb des Brennstoffsilos kommt es zu keiner relevanten Änderung der Emissionssituation und damit auch der Immissionssituation. Die genehmigte Produktionskapazität ändert sich nicht.

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 18.05.2019 im Amtsblatt Nr.20 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Geseke als
- Planungsbehörde vom 07.03.2019,
- Landrat des Kreises Soest als
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 30.04.2019,
- Brandschutzdienststelle vom 06.02.2019,

- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 51 - Naturschutz vom 23.01.2019,
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 52 – Bodenschutz vom 02.05.2019,
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 07.02.2019,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungs-voraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen ist. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Hierbei handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, das nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 Baugesetzbuch zu beurteilen ist. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Über die Zulässigkeit hat die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 Baugesetzbuch). Die Stadt Geseke hat am 06.03.2019 ihr Einvernehmen erklärt.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Im Einvernehmen zwischen der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle wurde der Genehmigung das Teilbrandschutzkonzept zugrunde gelegt. Dies konnte ausnahmsweise akzeptiert werden, weil die Betreiberin sich verpflichtet hat, bis zur Inbetriebnahme ein Gesamtbrandschutzkonzept vorzulegen. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 mit Schlussfolgerungen veröffentlicht am 09.04.2013.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 900.000 € angegeben. Die Herstellungskosten werden auf 512.000 € festgesetzt.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 3.950,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Kreises Soest gemäß Tarifstelle 2.4.1.4c mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Herstellungssumme.

und beträgt somit 6.656,00 €

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Gebühr für die Baugenehmigung.

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 4.659,20 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit nach Rundung auf

4.659,00 €

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in dem Zahlungshinweis angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Angaben zu den genannten Rechtsvorschriften

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Juni 2018 (GV. NRW. S. 300)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

IED-RL:

EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der

Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Mellmann